

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 1 (1909)
Heft: 7

Artikel: Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung [Schluss]
Autor: Wulfohn, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freuden des Lebens. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass wir Vergleiche ziehen zwischen Pflichten und Rechten und wir kommen zu dem Schluss: dass mit der Pflicht zur Arbeit auch das Recht auf Erholung verknüpft ist. D.



Der Tarifvertrag und die Rechtsentwicklung.

(Schluss.)

Die *Gewerkschaft* vermag die Zwangslage des Arbeiters nur teilweise aufzuheben; den Zwang zur Tätigkeit im Kollektivbetrieb und die damit verbundene Vernichtung der bisher bestehenden alten Arbeitsverhältnisse kann sie nicht verhindern — man sieht dies am deutlichsten in dem Misslingen aller zünftlerischen Tendenzen der veralteten Gewerkschaftsformen und der daraus resultierenden Entwicklung zum Industrieverband bei der Entwicklung zum Grossbetrieb. Dagegen kann die Gewerkschaft diese Zwangslage zur Arbeit im Kollektivbetrieb von dem Zwang zum sofortigen Abschluss des Lohnvertrages befreien, indem sie dem Arbeiter aus den Mitteln der solidarischen Gesamtheit die Möglichkeit gibt, nur ihm günstig erscheinende Arbeitsverträge abzuschliessen. Indem so die *gewerkschaftliche Aktion den Arbeitsvertrag zu einem freien Vertrag macht*, indem sie auch dem proletarischen Kontrahent zur Vertragsfreiheit und zur Rücktrittsmöglichkeit verhilft, macht sie die organisierte Gesamtheit zur Bedingung des Lohnvertrags. Der Zwang ist dadurch nicht aufgehoben, wie manche durch liberale Ideengänge infizierte englische Gewerkschaftsführer glauben, wenn auch der Arbeiter die Möglichkeit der Vertragsfreiheit durch eventuelle Inanspruchnahme der Gewerkschaftskassen hat. Der Zwang zum Abschluss des Lohnvertrags ist ja nur eine Form, in welcher sich die wirtschaftshistorische Notwendigkeit der kollektiven Zusammenarbeit im Grossbetrieb äussert. An Stelle der Hungerpeitsche des Kapitalismus tritt jetzt das Interesse der Gesamtheit, denn jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sieht ein, es geht nicht gut an, dass alle Gewerkschafter sich so lange auf Kosten der Gesamtheit zur Ruhe setzen, bis dass die Kapitalisten zur Raison kommen und auf den Mehrwert verzichten.* Die Gewerkschaft ersetzt das Profitinteresse des Unternehmers durch das Gesamtheitsinteresse der Organisation — aber ein *Faktor des Zwanges* für den Einzelproletarier, sich unter dem Joch eines Arbeitsvertrages zu beugen, *besteht nach wie vor*. Doch liegt darin ein grosser Unterschied. Mit dem Moment, in welchem die Gewerkschaft als solche den Stimulus zur Anerkennung der Notwendigkeit der vertraglichen Bindung der Arbeits-

leistungen im Betriebe schafft, verliert der Kapitalismus seine grosse wirtschaftshistorische Funktion, die Vereinigung der Produzenten zum Grossbetrieb.

Das gewerkschaftliche Organisationsverhältnis verändert das Bild des Arbeitsvertrages. Der Proletarier befindet sich nicht in einer derartigen Zwangslage, wie es der theoretische «freie» Lohnarbeiter der Manchestergesellschaft sein soll. Aber auch bei der besten gewerkschaftlichen Organisation besteht für den Proletarier die Notwendigkeit des Eingehens eines individuellen Dienstvertrages mit dem Unternehmer. Aber dieser Dienstvertrag ist *nur noch juristisch* identisch mit dem persönlichen Schuldverhältnis des Lohnsklaven zum Besitzer des Produktionsmittels. Durch die Tatsache der Gewerkschaft, das heisst des Komplexes der aus der Tatsache des Kollektivbetriebes entspringenden wirtschaftlich notwendigen Willensakten der Proletarier, entsteht unter dem vorläufig gleichbleibenden juristischen Oberbau eine neue wirtschaftliche Grundlage. Das Motiv zum Eingehen des Dienstvertrages hört auf, Produkt individueller wirtschaftlicher Verhältnisse zu sein und wird die Konsequenz eines anderen Willensaktes.

Dem neu entstehenden Willensakt bei Eingehen des Dienstvertrages liegen aber andere soziale Motive zugrunde als bisher. Aus der wirtschaftlichen Reflexion wird der Gedanke der eventuellen persönlichen Notlage verdrängt durch den Ueberlegungsakt, dass es unmöglich ist, dass alle Angehörige des Berufes auf Kosten der Gewerkschaft leben. Der Denktakt, der nunmehr dem Eingehen des Schuldvertrages zum Besitzer des Produktionsmittels vorangeht, hört auf, individuell zu sein, es ist die Rücksicht auf die Gesamtheit. Die Zwangslage, die zum Eingehen des Dienstvertrages führt, ist nicht mehr individuell, sie ist durch den Schutz der Gewerkschaft kollektiv.

Wenn auch hundertmal der formelle Dienstvertrag privatrechtlicher Natur weiterbesteht, so ist dies kein Vertragsverhältnis zwischen Einzelpersonen mehr, es ist dies ein individueller Vertrag, aber aus kollektiven Motiven. Der Arbeiter, der sich als Glied einer Gewerkschaft betrachtet, geht den Dienstvertrag nur ein, weil es im Interesse der Gesamtheit liegt, dass nicht alle Mitglieder von Reise- oder Stellenlosenunterstützung leben und er tritt nur dann in das Dienstverhältnis, wenn der Dienstvertrag nicht den Interessen der Gesamtheit widerspricht. Sind im Dienstvertrag Bedingungen stipuliert, die unter dem von der Gewerkschaft festgesetzten Minimum an Arbeiterrechten im Betrieb stehen, so kann der einzelne Organisierte sicher sein, dass die Gewerkschaft ihm mit aller Kraft unter die Arme greift, um ihn nicht in die individuelle Zwangslage der Notwendigkeit in einen solchen Vertrag zu willigen, zu setzen. Das Kollektivum bestimmt so auch noch die Grenzen des individuellen Vertragsrechtes des einzelnen Organisierten und schützt ihn, wenn etwa der andere Kontrahent, der Besitzer des Betriebes, Bedingungen stellt, die jenseits dieser

* «Generalstreik» der älteren anarchistischen Syndikalisten (Peloutier).

Grenze liegen, durch Streikunterstützung vor persönlicher Notlage.

So vernichtet die Gewerkschaft die Prämisse des manchesterlichen Arbeitsvertrages, die individuelle Notlage und den rücksichtslos persönlichen Willensakt des «freien» Arbeiters. *Damit aber wird der Arbeitsvertrag aus der Kategorie der privatrechtlichen Schuldverhältnisse herausgehoben.* Er ist nicht mehr der aus persönlichen Motiven vor sich gehende Vertrag zwischen Einzelarbeiter und Unternehmer, der Arbeiter tritt als Teil eines Kollektivums in das Arbeitsverhältnis.

Damit ist aber die Prämisse des Manchestertums — das Individualinteresse isolierter Kontrahenten — verschwunden. An ihre Stelle tritt ein Sozialinteresse kollektiver Kontrahenten. *Der Arbeitsvertrag wird so zu einer öffentlichen Angelegenheit für die Gruppe.* Wenn nun die Unternehmerorganisation mit den Angehörigen der Unternehmerklasse eine ähnliche rechtliche Umwandlung vornimmt, so ist auch der Einzelunternehmer nicht mehr Kontrahent im Sinne der herrschenden privatwirtschaftlichen Rechtsordnung. Die Existenz der wirtschaftlichen Gruppen verändert das Verhältnis der Menschen zum Produktionsmittel. Der *Tarifvertrag* ist der Ausdruck dieser neugeschaffenen Verhältnisse. Der Tarifvertrag ist eine *öffentlich-rechtliche* Angelegenheit wie etwa eine kommunale Bauordnung oder ein Jagdgesetz, d. h. eine Normierung privater Handlungen zugunsten der Gesamtheit. Die Existenz des Tarifvertrages bedeutet einen Bruch mit den wirtschaftlichen Grundlagen unseres heutigen Lohnsystems.

Das kapitalistische Lohnsystem mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen, deren Endprodukt das Rechtsinstitut* des bürgerlichen Staates ist, basiert auf den freien Arbeitsvertrag, der ein *Kaufgeschäft* ist. Der Unternehmer kauft Baumwolle, Arbeitskraft, elektrische Energie und verkauft Tuch. Alle diese Handelsprozesse sind streng privatrechtlicher Natur und *nur deshalb* ist die Fabrik *Privateigentum* des Unternehmers. Das Privateigentum ist heute eine Notwendigkeit, weil der ganze wirtschaftliche Prozess auf privaten Kaufakten aller Art beruht. Im Rahmen einer Gesellschaft, in der alles auf Privatverträgen — Kauf, Kredit, Verkauf, Miete — beruht, muss ein festbegrenztes Verfügungsrecht der Einzelmenschen über bestimmte Teile der Natur bestehen, und dies ist das Privateigentum. Solange es der Bauer nicht nötig hatte, den Erlös seines Feldes zu verkaufen (Naturalwirtschaft), hatte er kein Bedürfnis zu wissen, wieviel vom Gemeindeland ihm zukommt, gab es kein ländliches Privateigentum. *Das Privateigentum steht und fällt mit der Notwendigkeit der Existenz privater Kaufverträge für die Gesellschaft.* Wenn nun die moderne Gewerkschaftsbewegung Schritt für Schritt das Arbeitsverhältnis aus einem privatrechtlichen

* Nicht zu verwechseln mit dem Wohlfahrtscharakter des Staates!

in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis überführt — der Tarifvertrag ist die wichtigste Etappe hierzu — ändert sie langsam die wirtschaftliche Grundlage unserer Rechtsordnung. Tritt nicht mehr der Einzelmensch in die Arena des Wirtschaftslebens, so sind auch die Machtgrenzen des Einzelmenschen in der Wirtschaft hinfällig. *So wird durch die Gewerkschaftsbewegung Schritt für Schritt die wirtschaftliche Basis des Rechtsinstituts des Eigentums untergraben, bis dieses der einst ein hohles Gemäuer sein wird, dessen Fall dann auch die heutigen Eigentumsfanatiker nicht beklagen werden.*

Leo Wulfsohn.



Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Sechste internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen.

(III. Fortsetzung.)

Folgende Anträge zu Punkt 2 der Tagesordnung kommen zur Behandlung:

3. *Nordamerika*: «Die Internationale Konferenz empfiehlt den Gewerkschaftszentralen aller Länder das Studium der Frage der Errichtung einer «Internationalen Arbeitsföderation», wobei die Selbständigkeit der Arbeiterbewegung jeden Landes bestimmt und garantiert bleibt. Der Zweck der Föderation würde sein der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Lohnarbeiter aller Länder und die Schaffung internationaler Brüderlichkeit und Solidarität.»

4. *Belgien*: «Die Internationale Konferenz empfiehlt den Gewerkschaftszentralen aller Länder das Studium der Frage einer Internationalen Federation, *begründet auf den nationalen unabhängigen, jedoch solidarischen Landesorganisationen der Arbeiterschaft.*»

In der vorhergehenden Sitzung war beschlossen worden, dass über diese beiden Anträge nur ein Meinungsaustausch stattfinden solle. *S. Gompers* unterstützt den Antrag 3. «Sekretariat», sagt er, bedeutet für uns nichts. Wir verlangen eine bestimmtere Organisationsform. Man hat mich oft gefragt, was ist denn dieses unerklärliche Sekretariat? Er verlangt, dass man den Charakter dieser Organisation ändere.

In Amerika kümmert man sich wenig um akademische Fragen. Wir wollen praktische Fragen untersuchen und wenn das Sekretariat sich mit solchen befassen will, so sind wir zum Beitritt bereit. Wir sind eine Bewegung zur Vollbringung von Taten, eine Angriffsbewegung. Wir beschäftigen uns vor allem mit praktischen Fragen, ohne dabei die vollständige Befreiung des Proletariats zu vergessen; welches auch die Form sein mag, in welche diese sich kleidet. Die Internationale Arbeiter-Konföderation wird sie verwirklichen helfen.

Yvetot bemerkt hierzu, dass die Konferenz von den Erklärungen Gompers Notiz nehme, dass es aber nicht nötig sei, darüber in eine Diskussion einzutreten.

Der Antrag Belgien, in ähnlichem Sinne abgefasst, wird hierauf zurückgezogen und zu Punkt III der Tagesordnung übergegangen.

Internationale Arbeiterkongresse.

Der allgemeine französische Arbeiterbund (C. G. T.) stellt einen Antrag, nach welchem die Konferenzen in Kongresse verwandelt werden sollten. Ein diesbezüglicher Entwurf liegt gedruckt vor und wird von *Jouhaux* verteidigt. Er gibt zuerst einen Ueberblick über die von den